



GZ: ABT13-311809/2020-30

Graz, am 11.09.2026

Ggst.: lt. Verteiler; Beschneigungsanlage Ski Hohentauern Schilift  
GmbH, 8785 Hohentauern, Tauernstraße 39c,  
Genehmigungsverfahren 2020, Revision 01, Kundmachung

## Kundmachung

Am 29.09.2020 hat die Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek + DI Gunter Krischner namens der Ski Hohentauern Schilift GmbH um die wasserrechtliche Bewilligung zur

- Wasserentnahme aus dem Haintalbach mit einer Entnahmemenge von 5 l/s,
- der Nutzung des Überwassers aus der Wasserversorgungsanlage Moscher im Ausmaß von 1,2 l/s,
- die Nutzung des Überwassers aus der Wasserversorgungsanlage Moscher im Ausmaß von 1,2 l/s,
- die Nutzung des Löschteiches des Hotels Moscher als Zwischenspeicher, sowie
- die Entnahme daraus zur Versorgung der Hochdruckpumpen und Feldleitungen inklusive der Entnahmestellen

angesucht.

Zusätzlich wurde um temporäre Wasserentnahme aus der vorübergehenden Wasserentnahme Leitner im Ausmaß von 20 l/s befristet bis zum 31.12.2025 angesucht. Gleichzeitig wurde die nachträgliche Bewilligung der Änderungen beantragt.

Dazu fand am 02.08.2021 eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung statt.

Von den beigezogenen Amtssachverständigen wurde festgestellt, dass die Unterlagen mangelhaft sind und wurden diese mit Schreiben vom 26.11.2021 ergänzt. Aus nicht näher bekannten Gründen wurde das Verfahren nicht fortgeführt und bis dato nicht bescheidmäßig abgeschlossen.

In der Zwischenzeit sind mit dem Verfahren neue Amtssachverständige in den Fachbereich Gewässerökologie und Wasserbautechnik betraut.

Zwischenzeitlich wurden zahlreiche Beschwerden gegen die Beschneiungsanlage Ski Hohentauern bei der Wasserrechtsbehörde vorgebracht. Dazu:

- Die Beschwerde des Herrn Oliver Moscher vom 12.08.2021,
- Die Beschwerde des Hrn. RA Mag. Thomas Wuritsch in rechtsfreundlicher Vertretung des Herrn Oliver Moscher vom 01.12.2025,
- Die Beschwerde des Hrn. RA Mag. Thomas Wuritsch in rechtsfreundlicher Vertretung des Herrn Oliver Moscher vom 15.04.2026
- Die Beschwerde des Hrn. RA Mag. Thomas Wuritsch in rechtsfreundlicher Vertretung des Herrn Oliver Moscher vom 13.05.2026

Aus diesem Grund findet in Fortführung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens, zur Klärung des Sachverhalts und Prüfung der eingebrachten Beschwerden eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung unter Beiziehung aller Beteiligten am

**Montag, den 05.10.2026**

mit dem Zusammentritt **im Gemeindeamt 8785 Hohentauern, Tauernstraße 15,**

**um 10:00 Uhr**

statt.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 9, 99, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiter** ist STOLZ Christoph

**Wasserbautechnische Amtssachverständige** ist DI SCHERR Tanja

**Limnologischer Amtssachverständiger** ist Mag. BATTISTI Thomas

**Geotechnische Amtssachverständige** ist DI SCHMÖLZER Karin

**Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann  
Der Abteilungsleiter i.V.

**Christoph Stolz**  
(elektronisch gefertigt)